

**Agentur
für Qualitätssicherung und Akkreditierung
kanonischer Studiengänge
in Deutschland**

Bamberg, 24. Oktober 2008

Prof. Dr. Alfred Hierold

Geschäftsstelle
der Stiftung zur Akkreditierung
von Studiengängen in Deutschland
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - AKAST

Sehr geehrter Herr Dr. Hopbach,

die Geschäftsstelle hatte der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - AKAST am 15. Oktober 2008 den Gutachterbericht (ohne Beschlussempfehlung) zum Antrag auf Akkreditierung mit der Bitte um Stellungnahme zukommen lassen. Im Namen von AKAST nehme ich diese Möglichkeit der Äußerung wahr. Verschiedene Punkte werden auf diese Weise bereits klarzustellen sein; andere bedürfen noch der weiteren Beratung in den Gremien, damit die Empfehlungen und Anregungen des Gutachterberichts eingearbeitet werden können. Unter dieser Prämisse wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. – AKAST“ widmet sich der Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre in den deutschen Universitäten und Hochschulen. Sie will dies insbesondere durch Akkreditierung tun und unterwirft sich darum den einschlägigen Vorgaben. AKAST verpflichtet sich zur **Anwendung der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben** gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18. September 2008 sowie der diese ergänzenden Strukturvorgaben – einschließlich der dort genannten „Eckpunkte für die Studienstruk-

Postanschrift:
Katholisch-Theologische Fakultät, Prof. Dr. Alfred Hierold, An der Universität 2, 96047 Bamberg

tur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ vom 13. Dezember 2007.

2. AKAST wird ferner die **Vorgaben des Akkreditierungsrates** – insbesondere die „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ und die „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ – anwenden. Sie werden den zentralen Bewertungsmaßstab bilden. Dies ist bereits in der Begründung des Antrags vom 5. September 2008 unter Nr. 1.3 festgestellt worden. Bei der abschließenden Formulierung des „Leitfadens für die Programmakkreditierung“ und der anderen einschlägigen Texte wird dies mit der erforderlichen Eindeutigkeit noch zum Ausdruck gebracht werden. Ob und inwieweit der „Vorläufige Leitfaden für die Programmakkreditierung“ darüber hinaus noch im Einzelnen Defizite bzgl. der Verfahrensdurchführung oder der Einhaltung der Kriterien aufweist, wird im Lichte des Gutachterberichts und der Feststellungen des Akkreditierungsrates bei der abschließenden Bearbeitung überprüft, so dass die Einhaltung der Vorgaben auch der Sache nach gewährleistet ist.

3. AKAST geht bei der Überprüfung der Qualität von Studiengängen im Wege der Akkreditierung von den Grundsätzen der Wissenschaftsfreiheit und der Hochschulautonomie aus und sieht darum „die erste Verantwortung für die Qualitätssicherung bei den Hochschulen und Fakultäten“ (Mission Statement). Bei der Qualitätssicherung kommt es auf die von der Hochschule im Rahmen einer übergeordneten Strategie gesetzten Ziele und zugleich auf die zu erfüllenden nationalen und internationalen Standards an. Zu überprüfen sind die Validität von Studienziel und Studienkonzeption in Verbindung mit der Möglichkeit der Zielerfüllung. Dieser auf dem fitness of und fitness for purpose Ansatz beruhende **Qualitätsbegriff** wird in einem gutachterzentrierten Verfahren realisiert, an dem Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Studierende in Unabhängigkeit mitwirken. Dieses wissenschaftsbasierte Verfahren lässt den Hochschulen und Fakultäten Raum, eigene Schwerpunkte zu entwickeln und sich fachlich gegenüber anderen theologischen Ausbildungsstätten zu profilieren. Um der Vielfalt in der Theologie und der Pflege des wissenschaftlichen Niveaus willen ist die Freiheit zur Profilbildung von elementarer Bedeutung.

Die Scientific community der katholischen Theologen teilt weltweit ein Verständnis ihrer Disziplin, das seit bereits mehr als dreißig Jahren hinsichtlich der Gestaltung kanonischer Studiengänge und –abschlüsse die Vermittlung von wissenschaftlichen, persönlichen sowie berufsrelevanten Kompetenzen und die nationale, internationale sowie kirchliche Anerkennungsfähigkeit im Blick hat. Diese Perspek-

tiven sowie die für die Katholische Theologie konstitutive kirchliche Bindung haben in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ und in den „Eckpunkten“ der Kultusministerkonferenz ihren Niederschlag gefunden. Sie bilden die Voraussetzung für die Profilierung und Differenzierung der Studienangebote der Hochschulen und Fakultäten, ohne diese unbillig einzuschränken.

4. Die „Eckpunkte“ der Kultusministerkonferenz legen fest, dass Studiengänge in Katholischer Theologie, die für das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren, von der Akkreditierungsagentur des Heiligen Stuhles zu akkreditieren sind (vgl. Nr. 8). Damit ist hinsichtlich des Theologischen Vollstudiums eine Festlegung getroffen: Das Studium ist – wie alle Studiengänge mit Katholischer Theologie – zu akkreditieren und diese Akkreditierung ist einer Einrichtung des Heiligen Stuhls vorbehalten, die ihrerseits wieder der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat bedarf. Mit dieser Formulierung sind wichtige Aussagen getroffen und der fachliche Fokus der Einrichtung weitgehend festgelegt; eine vollständige Beschreibung des Aufgabenfeldes von AKAST stellt diese Formulierung aber nicht dar.

Die Gründungsversammlung von AKAST hat am 16. September 2008 als Zweck der Einrichtung insbesondere die Durchführung von „Akkreditierungsverfahren kanonischer Studiengänge“ festgelegt (vgl. § 2 Abs. 1 Satzung). Wie der Gutachterbericht zutreffend feststellt, können der Agentur damit neben dem Theologischen Vollstudium auch andere Studiengänge vorgelegt werden, deren Abschlüsse kanonische (= kirchenrechtliche) Wirkung besitzen. Nach der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ bzw. deren Durchführungsbestimmungen sind dies insbesondere kirchenrechtliche, philosophische und kirchenmusikalische Studiengänge (vgl. Art. 51, 56 und 60 sowie Anhang II der Durchführungsbestimmungen). Damit ist der **Akkreditierungsgegenstand** von AKAST eindeutig definiert. Auch ist die – von den Kriterien des Akkreditierungsrates geforderte (vgl. 1.2) – hochschultypen- und fächerübergreifende Programmakkreditierung gewährleistet. Die Zahl der in Frage kommenden Studiengänge bleibt auf Grund der Festlegung allerdings überschaubar. Wie die beigefügte Aufstellung ausweist, gibt es in Deutschland (neben den nicht erwähnten Doktoratsstudien) gegenwärtig 46 kanonische Studiengänge (**Anlage 1**). Ihre Zahl kann sich in Deutschland auf Grund der mit dem Bologna-Prozess angestrebten Dynamik in den nächsten Jahren maßvoll erhöhen. Die Akkreditierung weiterer kanonischer Studiengänge könnte im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Blick kommen, die sich gegenwärtig in ihren Konturen aber noch nicht verlässlich absehen lässt.

5. Der Verein „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland – AKAST“ ist am 16. September 2008 gegründet und die Satzung beschlossen worden (**Anlage 2**). Am 17. September 2008 ist die Eintragung ins Vereinsregister beantragt worden. Der Bescheid des Amtsgerichts Bonn ist in den nächsten Tagen zu erwarten und wird nachgereicht.

Die Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 25. September 2008 hat die Agentur als öffentlichen rechtsfähigen Verein kirchlichen Rechts errichtet und die nach der Satzung erforderlichen Zustimmungen erteilt.

Die Agentur besitzt mithin zivil- und kirchenrechtlich die geforderte **eigene Rechtspersönlichkeit**.

6. AKAST wird sich insbesondere mit dem Theologiestudium und seiner inhaltlichen Gestaltung befassen. Die Agentur behandelt damit ein Feld, das - unbeschadet der Hochschulfreiheit und Wissenschaftsautonomie - seiner Natur auch der kirchlichen Autorität unterliegt. Dies ist der Grund, warum die „Eckpunkte“ der Kultusministerkonferenz die Akkreditierung des Theologischen Vollstudiums der Akkreditierungsagentur des Heiligen Stuhles zuweisen. Hieraus ergeben sich hinsichtlich der Rechtsform und der Zusammensetzung der Gremien strukturelle Konsequenzen. Diese berühren weder die **Autonomie und einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit** der Organe und Gremien, noch die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Mitglieder der Akkreditierungskommission und der Gutachtergruppen.

Dies gilt auch für das Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz. Der ihn betreffende Zustimmungsvorbehalt (vgl. § 7 Abs. 5 Satzung) soll dazu beitragen, durch Beteiligung am Beratungsgang ein Auseinanderfallen der Akkreditierungsentscheidung und der nachfolgenden, konkordatsrechtlich bindend vorgeschriebenen kirchlichen Genehmigung zu vermeiden. Die kirchliche Genehmigung erfolgt durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof und nicht durch die Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz. Ein Weisungsverhältnis gibt es in diesem Zusammenhang nicht.

7. Für die Durchführung der einzelnen Akkreditierungsverfahren ist die **Akkreditierungskommission** das allein entscheidende Gremium. Die Satzung sagt hierzu eindeutig, dass die Akkreditierungskommission „die Akkreditierungsentscheidung trifft“ (§ 7 Abs. 1 Satzung). Die Akkreditierungskommission ist auch Adressatin möglicher Beschwerden. Beides wird im „Vorläufigen Leitfaden für die Programmakkreditierung“ ausgeführt. Soweit im Leitfaden bezüglich der Weisungs-

freiheit und Unabhängigkeit der Akkreditierungskommission und ihrer Mitglieder noch weitere Klarstellungen erforderlich erscheinen, werden diese erfolgen. Dies gilt auch für die die **Gutachtergruppe** betreffenden Formulierungen.

Die Zusammensetzung der Akkreditierungskommission sowie die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder sind in § 7 Abs. 2 und 3 Satzung geregelt. Die Auswahl wird von der Mitgliederversammlung im Benehmen insbesondere mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag, den theologischen Arbeitsgemeinschaften, der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden erfolgen, so dass die Beteiligung anerkannter Fachwissenschaftler und Experten gewährleistet ist.

Die fachliche Fokussierung der Akkreditierungskommission gewährleistet per se die Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen. Die Teilnahme des Referenten an den Sitzungen der Akkreditierungskommission war vorgesehen und ist mit Gaststatus bereits in der Satzung ermöglicht (vgl. § 7 Abs. 2 Satzung).

Die (zum Zeitpunkt der Antragsbegründung erst vorgeschlagenen) Mitglieder waren – anders als der Gutachterbericht festhält (vgl. Seite 11) - in der Antragsbegründung genannt (vgl. Seite 4). Eine Aufstellung der Mitglieder der Akkreditierungskommission ist nochmals beigefügt (**Anlage 3**). Die vorgeschlagenen Personen sind von der Mitgliederversammlung am 16. September 2008 gewählt worden, wobei Prof. Dr. Marlies Gielen (Salzburg) ihr Mandat inzwischen aus gesundheitlichen Gründen zurückgegeben hat. Die Nachwahl ist für die nächste Mitgliederversammlung vorgesehen.

Zur Sicherung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter sind bereits jetzt Bestimmungen wie die Widerspruchsmöglichkeit der antragstellenden Hochschule vorgesehen. Ergänzend hierzu wird AKAST eine eigene Regelung einschließlich der Erfordernis einer Unbefangenheitserklärung der vorgesehenen Gutachter erlassen.

Das in erster Linie zu akkreditierende Theologische Vollstudium dient nach den „Eckpunkten“ der Kultusministerkonferenz insbesondere der Qualifizierung für das Priesteramt und für den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin (vgl. Nr. 3). Wegen dieser (auch staatskirchenrechtlich vorgesehenen) Fokussierung auf den kirchlichen Dienst ist die Mitgliedschaft eines Regens in der Akkreditierungskommission und in der Gutachtergruppe als Vertreter der Berufspraxis sachgerecht. Sie soll auch beibehalten werden. Da für diesen Studiengang aber zu einem erheblichen Teil auch Studierende eingeschrieben sind, die einen Beruf außerhalb des kirchlichen Dienstes anstreben, soll die Anregung des Berichts, bei

der Zusammensetzung der Gutachtergruppe die **Berufspraxis** breiter zu berücksichtigen und eine personelle Ergänzung vorzunehmen, in den „Leitfaden für die Programmakkreditierung“ aufgenommen werden.

8. Die Zusammenarbeit mit dem „Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut - ACQUIN“ beinhaltet einen umfassenden Erfahrungs- und Informationsaustausch, dem nicht zuletzt die regelmäßigen Begegnungen auf der Arbeitsebene dienen (vgl. § 3 Kooperationsvereinbarung). Als neue und fachlich stärker fokussierte Agentur gewinnt AKAST durch die Zusammenarbeit einen breiteren Hintergrund. ACQUIN gewinnt zusätzliche internationale Kontakte und weitere fachliche Expertise, die bei der Akkreditierung von Zwei-Fach-Studiengängen mit Beteiligung der Katholischen Theologie/Religion (vgl. KMK-Eckpunkte Nr. 4) hilfreich sein wird.

Die Verantwortung für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren - insbesondere die Bestellung der Gutachter und die Beschlussfassung - liegt ausschließlich bei AKAST. Dies gilt auch für die Einweisung der Gutachter für die Vor-Ort-Begehung. Die Zuarbeit von ACQUIN beschränkt sich mithin auf administrative Hilfe, deren einzelne Schritte in der Darlegung des Verfahrensablaufs im „Vorläufigen Leitfaden für die Programmakkreditierung“ beschrieben sind. Notwendige Klarstellungen werden bei der abschließenden Bearbeitung des „Leitfadens“ vorgenommen.

9. AKAST ist eine neue Agentur, bei der zunächst die Infrastruktur zu schaffen und die Arbeitsfähigkeit herzustellen ist. Ohne eine Anschubfinanzierung im Wege der Wissenschaftsförderung durch die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt und deren administrative Unterstützung könnte die Geschäftsstelle nicht in der geplanten und vor dem Hintergrund der Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz notwendigen Zeit aufgebaut werden. Die im Bericht eingeforderte **Finanzierung** durch selbst erwirtschaftete Eigenmittel wird von AKAST angestrebt. Mit welchen Schritten sich dies am besten erreichen lässt, ist nach einer angemessenen Startphase im Gespräch mit der Katholischen Universität und mit dem Kooperationspartner ACQUIN zu klären. Einfach wird dies nicht sein, weil der Akkreditierungsgegenstand aus übergeordneten Gesichtspunkten heraus fachlich eingeschränkt ist. Neue Perspektiven können sich aus der unter Nr. 4 angedeuteten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergeben, bei der AKAST gegen Erstattung der Kosten Akkreditierungsverfahren kanonischer Studiengänge im Ausland übernimmt. In diese Richtung ist weiter zu sondieren.

10. Selbstverständlich wird AKAST - wie in der Antragsbegründung bereits dargelegt - seiner **Informations- und Rechenschaftspflicht** nachkommen und auch die Akkreditierungsergebnisse in der geforderten und üblichen Weise zugänglich machen. Natürlich wird AKAST Nicht-Akkreditierungen dem Akkreditierungsrat (und AVEPRO) wie gefordert und üblich weiterleiten. Die Negativergebnisse werden nicht veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Fissler".